

fial



Letter

Nr. 5, Oktober 18

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Die Schweiz und Grossbritannien haben gemeinsam, dass in beiden Ländern derzeit viel über das Verhältnis zur EU diskutiert wird. Dabei können interessante Parallelen beobachtet werden. So erinnern auch im Lebensmittelbereich die in Grossbritannien aktuell georteten Probleme an Diskussionen in der Schweiz. Beispielsweise führen die Briten heute eine Diskussion um die Pflicht zur Angabe einer Adresse in der EU auf Verpackungen von Lebensmitteln, die künftig aus Grossbritannien in die EU exportiert werden. Die gleiche Diskussion hatten wir bei uns vor vier Jahren. Allerdings scheinen die Briten heute selbstsicherer aufzutreten als damals die Schweiz. Diese hatte es nämlich nicht gewagt, zu verlangen, dass auch auf Lebensmitteln aus der EU, die bei uns verkauft werden, eine Schweizer Adresse angegeben werden muss. Weitere Informationen zum diesbezüglichen Stand der Diskussion in Grossbritannien finden Sie auf Seite 4 des vorliegenden fial-letters.

Um die Regelung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU geht es auch bei den Bilateralen Verträgen. Als Teil der Bilateralen II führten die Schweiz und die EU den gegenseitigen Freihandel für Zucker in verarbeiteter Form ein. Zur Verhinderung eines Rohstoffpreishandicaps für Schweizer Nahrungsmittelhersteller wurde als Begleitmassnahme beschlossen, auf eine grenzschutzbedingte Verteuerung des Zuckers

gegenüber der EU zu verzichten, unabhängig davon, wie sich der Zuckermarkt in der EU entwickelt. Diese Spielregeln drohen nun im Nachhinein zu Lasten der Schweizer Hersteller geändert zu werden. Unsere Beurteilung dazu finden Sie auf Seite 6.

Würde der Schweizer Zuckermarkt per 1. Januar 2019 tatsächlich von der EU abgeschottet, wie dies ein in die Konsultation geschickter Plan der Bundesverwaltung vorsieht, hätte dies für Schweizer Nahrungsmittelhersteller jedes Jahr zusätzliche Mehrkosten in Millionenhöhe zur Folge. Für exportierende Unternehmen würde diese Belastung gleichzeitig mit der Abschaffung der Zollrückerstattungen für Milch- und Getreidegrundstoffe wirksam. Zwar ist hier eine private Nachfolgeregelung auf Kurs. Nach der Zweckentfremdung von einem Viertel der neuen Milchzulagen und mit Blick auf neue Unsicherheiten ist diese Regelung aber ein fragiles und mit Mängeln behaftetes Gebilde. Trotz allem ist sie nötig und für die ganze Wertschöpfungskette wichtig. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 5.

Nachdem 2017 verteuernde Rohstoffvorgaben zur Swissness-Regulierung in Kraft traten, droht nächstes Jahr eine weitere agrarpolitisch bedingte Verschlechterung der Rahmenbedingungen unserer Branche. Für die betroffenen Unternehmen sind weniger die einzelnen Massnahmen als die Gesamtkosten von deren Zusammenwirken entscheidend. Wir hoffen, mit dem fial-letter einen Beitrag leisten zu können, solche Zusammenhänge

für ein interessiertes Publikum sichtbar zu machen.

Wir wünschen Ihnen gute und interessante Lektüre!



Urs Furrer,
Co-Geschäftsführer

Bern, 31. Oktober 2018

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

Online Plattform Market Intelligence von Switzerland Global Enterprise **2**

Lebensmittelrecht EU:

"Champagner-Sorbet": Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung in der Sachbezeichnung eines Nicht-g.U.-Produkts **2**

Sandwichkette Pret-A-Manger verschärft Deklaration im Offenverkauf **3**

EU-Kommission will Transfette in Lebensmitteln beschränken **4**

Hard-Brexit und Lebensmittelkennzeichnung **4**

Rohstoffpreisausgleich:

Aktuelles zum laufenden Beitragsjahr **5**
Nachfolgelösung "Schoggi-Gesetz" **5**

Rohstoffe:

Zuckermarkt Schweiz: Drohender Staatseingriff mit Kollateralschaden **6**

EU-Agrarkommissar gegen staatliche Eingriffe im Zuckermarkt **10**

Palmöl: Differenzierte Betrachtung tut not **10**

Unternehmenshaftung:

Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt" **11**

fial-Agenda 12

Lebensmittelrecht CH

Online Plattform Market Intelligence von Switzerland Global Enterprise

Switzerland Global Enterprise hat eine neue Online-Plattform lanciert, die es den Unternehmen der Nahrungsmittelbranche erlauben soll, das Potenzial eines Marktes zu erkennen.

LH – Market Intelligence ist eine neue Online-Plattform von Switzerland Global Enterprise. Es handelt sich um eine Plattform mit Daten und Informationen für die Nahrungsmittelbranche. Die Plattform ist aufgeteilt nach Branchen. Sie umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Informationen aus vertrauenswürdigen und glaubhaften Quellen, zurzeit für die Subsektoren Backwaren, Getränke, Schokolade und Zuckerwaren sowie Milchprodukte. Die Verknüpfung von makroökonomischen und mikroökonomischen Informationen ermöglicht es, das Potenzial eines Marktes zu erkennen und die nächsten Schritte für Expansionsaktivitäten zu skizzieren. Die Anwendung bietet Benutzern Zugriff auf das S-GE-Netzwerk von Experten und Know-how.

Derzeit enthält die Anwendung Market Intelligence nur Informationen zum Lebensmittelsektor und ist als Beta-Version verfügbar. Inhalte und Funktionalitäten der Anwendung werden auf der Grundlage von Nutzeranforderungen und Feedback weiterentwickelt. Informationen über weitere Länder und Sektoren wie MEM, IKT, Life Sciences, Cleantech usw. werden noch hinzugefügt.

Einen Einblick in die Applikation finden Sie hier: <https://market-intelligence.s-ge.com/>. Falls Sie wei-

Lebensmittelrecht EU

tere Informationen über die Anwendung Market Intelligence erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an market-info@s-ge.com.

"Champagner-Sorbet": Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung in der Sachbezeichnung eines Nicht-g.U.-Produkts

Der EuGH musste sich im Urteil C-393/16 mit der Frage auseinandersetzen, welche Eigenschaften ein Produkt aufweisen muss, damit es in seiner Sachbezeichnung die geschützte Ursprungsbezeichnung einer Zutat aufführen darf.

LH – Die Art. 118m VO Nr. 1234/2007 sowie Art. 103 ihrer Nachfolger-Verordnung Nr. 1308/2013 legen die Grundlagen für den Schutz von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) vor Missbrauch, dem Ausnutzen des Ansehens einer g.U. oder auch einer Nachahmung oder Anspielung fest. Der EuGH präzisiert in seinem Urteil, dass die Schutzbestimmungen auch Lebensmittel erfassen, die selbst nicht den Spezifikationen entsprechen, aber eine g.U.-Zutat enthalten. Die g.U. darf in der Sachbezeichnung verwendet werden, wenn das Lebensmittel als wesentliche Eigenschaft einen Geschmack aufweist, der hauptsächlich durch das Vorhandensein der g.U.-Zutat hervorgerufen wird.

Der Fall

Aldi Süd nahm Ende 2012 ein neues Tiefkühlprodukt mit Namen "Champagner Sorbet" ins Sortiment auf, das als Zutat 12% Champagner enthielt.

Dagegen wehrte sich das Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne (CIVC), welches im Vertrieb des Produkts eine Verletzung ihrer geschützten Ursprungsbezeichnung sah. Während das Landgericht München I dem CIVC Recht gab, stützte das Oberlandesgericht München die Auffassung von Aldi Süd. Das CIVC legte Revision beim Bundesgerichtshof ein, der dem EuGH vier Vorlagefragen stellte.

Feststellungen des EuGH

Zur ersten Vorlagefrage entschied der EuGH, dass der Schutzzumfang von geschützten Ursprungsbezeichnungen auch den Fall erfasst, dass eine geschützte Ursprungsbezeichnung (z.B. "Champagne") als Teil der Verkehrsbezeichnung für ein nicht den Spezifikationen der g.U. entsprechendes Lebensmittel (z.B. "Champagner Sorbet") verwendet wird.

Die zweite Vorlagefrage ging dahin, ob in der Verwendung der g.U. in der Sachbezeichnung eines Produkts, das die Spezifikationen nicht erfüllt, eine Ausnutzung des Ansehens der g.U. zu sehen ist. Der EuGH sieht keine Ausnutzung des Ansehens, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind, die er der Leitlinie der EU-Kommission zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen enthalten, entnimmt:

- a. es ist keine weitere vergleichbare Zutat enthalten, welche die g.U.-Zutat ersetzen kann
- b. die g.U.-Zutat muss in ausreichender Menge verwendet werden, um dem Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft zu verleihen
- c. der Anteil der g.U.-Zutat soll möglichst in der Nähe der Verkehrsbe-

zeichnung des Lebensmittels oder auf der Zutatenliste angegeben werden.

Der EuGH konkretisiert die Leitlinie, indem er den Geschmack zur in der Regel wesentlichen Eigenschaft des Lebensmittels macht.

Drittens fragt der Bundesgerichtshof, ob die blosser Verwendung einer g.U. als Teil der Bezeichnung eines Lebensmittels, das nicht den Produktspezifikationen der g.U. entspricht, sondern eine solche Zutat bloss enthält, eine widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung darstelle. Der EuGH verneint dies. Durch Aufnahme der g.U. in die Verkehrsbezeichnung wird offen eine mit der g.U. zusammenhängende geschmackliche Eigenschaft in Anspruch genommen, was keine Aneignung, Nachahmung oder Anspielung ist.

Mit der vierten Vorlagefrage klärt der EuGH schliesslich, dass den geschützten Ursprungsbezeichnungen nicht nur Schutz vor falschen und irreführenden Angaben gewährt wird, die sich auf die Herkunft oder den Ursprung beziehen, sondern auch vor solchen, die sich auf die Natur oder die wesentliche Eigenschaft des Produktes beziehen.

Situation in der Schweiz

Art. 17 der Schweizer GUB/GGA-Verordnung enthält zum grössten Teil dieselben Elemente wie die Bestimmungen der EU-Verordnungen. Das Ergebnis der Vorlagefrage 1 ist in der Schweiz sogar direkt in der GUB-Verordnung verankert. Konkrete Kriterien zur Beurteilung wann das Ansehen einer GUB ausgenutzt wird, wie der EuGH sie aus der Leitlinie der EU-

Kommission entnimmt, gibt es nicht. Auch wurden über diese Frage in der Schweiz bisher keine höchstrichterlichen Urteile gefällt. Die im Urteil statuierte Lösung entspricht aber grundsätzlich der Rechtslage in der Schweiz und dürfte bei Auslegung der Schweizer Rechtsgrundlagen analog anzuwenden sein. Sie gilt aufgrund der international gleich lautenden Rechtsgrundlagen auch für den Verkauf von Schweizer Lebensmitteln mit einer GUB- bzw. GGA-Zutat in der EU und für den Verkauf von Lebensmitteln mit einer g.U. bzw. g.g.A.-Zutat aus der EU in der Schweiz.

Sandwichkette Pret-A-Manger verschärft Deklaration im Offenverkauf

Die britische Sandwichkette Pret-A-Manger verschärft auf November 2018 die Art der Deklaration ihrer offen verkauften Frischprodukte. Dies aufgrund zweier Todesfälle, welche aufgrund allergischer Reaktionen nach dem Verzehr von offen verkauften Pret-A-Manger Sandwiches in den Jahren 2016 und 2017 eingetreten sind.

LH - Mitte Juli 2016 war Natasha Ednan-Laperouse aus England unterwegs nach Nizza. Kurz vor dem Flug kaufte sie sich am Flughafen London Heathrow ein Sandwich mit Artischocken und Oliven. Angeblich hatte sich die 15-Jährige, die unter einer ausgeprägten Sesam-Allergie litt, ausdrücklich danach erkundigt, ob das Sandwich Sesam-frei sei. Noch während des Flugs kollabierte sie und nach der Landung in Nizza konnte das Mädchen nur noch für tot erklärt werden.

Rechtliche Situation in der EU

Sesam ist eines von 14 Allergenen, die nach der Lebensmittelinformationsverordnung (Nr. 1169/2011) auf abgepackten Lebensmitteln deklariert werden müssen. Diese schriftliche Deklarationspflicht gilt jedoch nicht für offen verkaufte Lebensmittel. Das fragliche Sandwich wurde vor Ort frisch zubereitet und unterlag daher nicht der Deklarationspflicht. Weder für die Zutaten im Allgemeinen, noch für die Allergene.

Bestehende Hinweise auf Allergene

Der Hersteller des Sandwichs, Pret-A-Manger, hatte damals Allergenbeschilderungen an jedem Kühlschrank und an den Kassen angebracht. Zudem wurde in allen Geschäften und online ein Allergen-Führer zur Verfügung gestellt. Dies müsse gemäss dem Hersteller eigentlich ausreichen.

Verschärfung der Deklaration nach zweitem Todesfall

Nachdem am 27. Dezember 2017 im englischen Bath ein weiterer Kunde der gleichen Kette an einer allergischen Reaktion auf nicht deklarierte Milchbestandteile in einem Sandwich verstorben ist, reagierte Pret-A-Manger. Von November 2018 an wird die Kette versuchsweise auf allen offen verkauften, frisch zubereiteten Produkten prominente Allergenwarnungen anbringen. Zudem will sie ab dem gleichen Zeitpunkt auch auf offen verkauften Produkten ein vollständiges Zutatenverzeichnis anbringen.

Situation in der Schweiz

Die rechtliche Situation in der EU entspricht weitestgehend derjenigen in der Schweiz. Gemäss Art. 12 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes ist über offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel zwar "in gleicher Weise zu informieren wie über vorverpackte." Auf schriftliche Angaben kann jedoch gemäss Art. 39 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet ist. Art. 5 Abs. 1 lit. d der Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) regelt, sodann ausdrücklich, dass "Angaben zu Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können" immer dann mündlich gemacht werden dürfen, wenn schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen mündlich eingeholt werden können, und die Informationen dem Personal entweder schriftlich vorliegen, oder eine fachkundige Person sie unmittelbar erteilen kann (Art. 5 Abs. 1 lit. d LIV).

EU-Kommission will Transfette in Lebensmitteln beschränken

Die EU-Kommission will ab April 2021 industrielle Transfette in Lebensmitteln auf 2% der in einem Lebensmittel gesamthaft enthaltenen Fette beschränken.

LH - Industrielle Transfette in Lebensmitteln sollen künftig nicht mehr als zwei Prozent der im Lebensmittel enthaltenen Fette ausmachen dürfen. Dies geht aus einem Entwurf hervor,

den die EU-Kommission am 3. Oktober 2018 veröffentlicht hat. Industrielle Transfette entstehen bei der chemischen Härtung von Pflanzenölen und werden unter anderem genutzt, um Lebensmittel haltbarer zu machen

Es geht der Kommission um ungesättigte Fettsäuren, die den Cholesterinspiegel im Blut erhöhen und somit das Risiko von Herzkrankheiten steigern können. Die EU-Kommission verweist darauf, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit schon 2009 geraten habe, die Aufnahme von Transfetten so gering wie möglich zu halten. Im Mai 2018 hatte denn auch die WHO dazu aufgerufen, künstliche Transfette in Lebensmitteln zu reduzieren. Der nun empfohlene Grenzwert entspricht einem in Dänemark seit vielen Jahren festgelegten Wert. Für die Umsetzung sieht die Kommission eine Übergangsphase bis 2021 vor; das Gesetzgebungsverfahren steht aber ohnehin erst am Anfang.

Hard-Brexit und Lebensmittelkennzeichnung

Das englische Department of Environment, Food and Rural Affairs hat sich mit den Folgen eines Hard-Brexit für die Produktion und Kennzeichnung von Lebensmitteln beschäftigt. Die dabei georteten Probleme erinnern stark an Diskussionen in der Schweiz.

LH - Das englische Department of Environment, Food and Rural Affairs (Defra) hat ein Dokument veröffentlicht, welches sich mit der Produktion und der Kennzeichnung von Lebensmitteln beschäftigt, falls es zu

einem Hard-Brexit kommen sollte. Geplant ist, dass die EU-Kennzeichnungsvorschriften durch den sogenannten "Withdrawal Act" in nationales englisches Recht überführt werden.



Probleme beim Hard-Brexit

Probleme ortet das Dokument insbesondere bei der Deklaration des Produktionslandes sowie der Herkunft von Zutaten. Bei beiden ist in Zukunft die Deklaration EU / Non-EU nicht mehr möglich. Ein weiteres grosses Problem sieht das Defra in der Angabe einer Herstelleradresse auf dem Produkt. So könne heute ein Unternehmen mit Sitz in Grossbritannien, das Produkte in der EU verkaufe, seinen Namen und seine englische Adresse auf dem Produkt angeben. Neu müsste das Unternehmen die Adresse eines verantwortlichen Unternehmens in der EU angeben, z.B. durch die Einrichtung einer Tochterfirma oder die Zusammenarbeit mit einem Importeur. Im Gegenzug müsste ein Lebensmittelunternehmen aus der EU, das vorverpackte Lebensmittel im Vereinigten Königreich verkauft, bei einem "No Deal-Brexit" auf dem Produkt die Adresse eines verantwortlichen Unternehmens in Grossbritannien angeben. Um die unmittelbaren Auswirkungen dieser Änderungen auf den britischen Lebensmitteleinzelhandel abzumildern, will das Defra die Interessengruppen zu einer Option konsultieren, die es ermöglicht, Lebensmittel aus der EU, die eine EU-Adresse tragen, auch

Rohstoffpreisausgleich

nach einem Ausstieg aus der EU noch für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten auf dem britischen Markt anzubieten.

Englische Behörde selbstsicherer als die Schweizerischen

England kämpft nun also mit den Folgen der LMIV für Drittländer, wie es die Schweiz im Jahr 2014 getan hatte, als der Umgang mit der neuen Verpflichtung zur Anbringung einer EU-Adresse auf allen in der EU verkauften Lebensmitteln heiss diskutiert wurde. Ganz offensichtlich ist das englische Defra aber selbstsicherer als es die Schweizer Behörden waren. Diese hatten es damals nicht gewagt, den Antrag der fial auf vollständige Übernahme auch in diesem Bereich umzusetzen. Dies hätte bedeutet, dass auf allen Lebensmitteln, die in der Schweiz verkauft werden, auch auf solchen aus der EU, eine Schweizer Adresse angegeben werden muss.

Aktuelles zum laufenden Beitragsjahr

Rückwirkend per 1. September 2018 wurden die Ausfuhrbeitragsansätze durch das Eidgenössische Finanzdepartement angepasst. Bei den Ausfuhrbeiträgen für Milchgrundstoffe wurde der Kürzungsfaktor um 40 Prozentpunkte auf 60% erhöht. Bei den Getreidegrundstoffen beträgt der Kürzungsfaktor unverändert 10%.

UF – Die bisherigen Ausfuhrbeitragsansätze galten seit dem 1. Juli 2018. Die Neuberechnung der Ausfuhrbeitragsansätze per 1. September 2018 stützte sich auf die Preis-

meldungen des Bundesamts für Landwirtschaft BLW für die Periode Juni bis Juli 2018.

Reduktion des Kürzungsfaktors bei den Milchgrundstoffen

Nachdem der Kürzungsfaktor für Milchgrundstoffe per 1. Juli 2018 von vorher 25% auf 20% herabgesetzt worden war, erfolgte rückwirkend per 1. September 2018 eine drastische Erhöhung auf 60%. Grund für diese Anpassung im Milchbereich ist laut Eidgenössischer Zollverwaltung (EZV) eine starke Mengenzunahme gegenüber dem Vorjahr. Bei den Ausfuhrbeiträgen für Getreidegrundstoffe erfolgte per 1. September 2018 keine Änderung des Kürzungsfaktors. Mit den aktuellen Kürzungsfaktoren liegen die Preisdifferenzen für alle Agrargrundstoffe weiterhin unter dem Plafond gemäss Tabelle III des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz – EU. Die Referenzpreise und die aktuellen Ansätze sind auf der Website der EZV aufgeschaltet.

Hochrechnung der Zollverwaltung

Nach den neuesten Berechnungen der Oberzolldirektion (OZD) beträgt der simulierte 100%-Bedarf für das Beitragsjahr 2018 111,2 Mio. Franken (95,0 Mio. Franken für Milchgrundstoffe und 16,2 Mio. Franken für Getreidegrundstoffe). Mit den aktualisierten Kürzungsfaktoren beträgt der simulierte Budgetbedarf 95,858 Mio. Franken (Milch: 80,076 Mio. Franken; Getreide: 15,782 Mio. Franken).

Gemäss Art. 11 der Ausfuhrbeitragsverordnung können derzeit und bis

am 31. Dezember 2018 noch ausschliesslich die seit 1. Juli 2018 getätigten Ausfuhrbeiträge des laufenden Jahres bei der OZD abgerechnet werden.

Abrechnung im November

Für den "Übergangsmontat" Dezember 2018 greift eine Sonderlösung. Das "Schoggigesetz"-Jahr 2018 endet somit auch dieses Jahr im November. Wie schon im letzten Jahr können die Ausfuhrbeiträge für die November-Exporte in zwei Tranchen abgerechnet werden. Die entsprechende Information ist im Internet unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/befreiungen--verguenstigungen--zollpraerferenzen-und-ausfuhrbeitragsausfuhr-aus-der-schweiz/ausfuhrbeitraege-fuer-erzeugnisse-aus-landwirtschaftsprodukten.html> aufgeschaltet.

Nachfolgelösung "Schoggigesetz"

Die Rechtsgrundlage der Ausfuhrbeiträge wird - entsprechend der vom Parlament bereits im Dezember 2017 beschlossenen Totalrevision des "Schoggigesetzes" – auf den 1. Januar 2019 aufgehoben. Als Begleitmassnahmen werden gleichzeitig neue Zulagen für Getreide und Verkehrsmilch sowie eine Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs für Milch- und Getreidegrundstoffe in Kraft treten.

UF - Die nötigen Verordnungsanpassungen zur Nachfolgelösung wurden vom Bundesrat am 21. September 2018 publiziert. In den letz-

ten Wochen haben Vertreter von Rohstoffproduzenten, Verarbeitern und Exporteuren sich auf die Eckpunkte eines Vertrags geeinigt, welcher die Bedingungen zur Auszahlung von Geldern aus dem neuen privatrechtlichen Fonds regelt. Derzeit werden noch letzte Details des Vertragsentwurfs diskutiert.

Höhe der Milch- und Getreidezulagen

Ursprünglich schlug der Bundesrat für die neuen Milch- und Getreidezulagen ein Jahresbudget von 70 Mio. Franken vor. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte um die Nachfolgelösung für das "Schoggigesetz" engagierte sich die fial, zusammen mit anderen Akteuren, erfolgreich für die Erhöhung des Zahlungsrahmens. Damit beträgt der Zahlungsrahmen in den kommenden Jahren weiterhin jeweils 94,6 Mio. Franken. Dementsprechend sieht der kürzlich veröffentlichte Voranschlag 2019 für Getreidezulage 15,8 Mio. Franken und für die Milchzulage rund 78,8 Mio. Franken vor. Im Rahmen der alljährlich in der Wintersession stattfindenden Budgetdebatte steht es dem Parlament jedoch frei, Änderungen zu beschliessen.

Die Milchzulage wurde in der Verordnung auf 4,5 Rappen je Kilogramm festgelegt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann diese Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und im Rahmen der bewilligten Mittel allerdings anpassen. Der Betrag für die Getreidezulage wurde in der Verordnung nicht festgehalten. Sie wird aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und der jeweiligen Anbauflächen berechnet.

Teilweise Zweckentfremdung der Mittel

Die Branchenorganisation Milch (BOM) hat bereits vor einigen Monaten beschlossen, dass bis zu 29 Prozent der Milchzulagen für andere Zwecke als für die Zollrückerstattung eingesetzt werden. Die verbleibenden 71 - 80 Prozent der über die Milchzulage ausbezahlten Mittel werden über einen von der BOM betriebenen Fonds an die gesuchstellenden Exporteure weitergegeben. Dabei greift eine Limitierung, wonach umgerechnet maximal 25 Rappen pro verarbeitetes Kilogramm Milch ausgeglichen wird. Im Gegensatz zu den heutigen Ausfuhrbeiträgen werden die Auszahlungen damit künftig wesentlich tiefer ausfallen. Die Getreidebranche hat sich demgegenüber bereit erklärt, das heutige Ausgleichsniveau von 97,5% der Rohstoffpreisdifferenz weiter zu führen.

Weitere Informationen zur Nachfolgelösung

Am Mittwoch, 26. September 2018, führte die BOM in Bern eine Informationsveranstaltung für die Exporteure durch. Die entsprechenden Präsentationen sind über die Website der BOM abrufbar: <https://www.ip-lait.ch/fonds/informationsveranstaltung-fuer-exporteure/> Auch das Reglement „Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie“ kann über die Website der BOM abgerufen werden: <https://www.ip-lait.ch/ueber-uns/statuten-reglemente/>.

Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung

Zusätzlich zu den neuen Milch- und Getreidezulagen hat der Bundesrat eine Vereinfachung des Bewil-

Rohstoffe

ligungsverfahrens für Gesuche um aktive Veredelung publiziert. Neu entfällt nach einem Gesuch um aktive Veredelung das aktuell vorgesehene Konsultationsverfahren. Wird ein Gesuch nicht innert 10 Tage zurückgezogen, wird das Gesuch bewilligt, sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere wird die OZD nicht mehr prüfen, ob eine Rohstoffpreisdifferenz durch ein in dieser Frist eingehendes Angebot ausgeglichen wird oder nicht.

Sämtliche Verordnungsänderungen sind über die Website des Bundes abrufbar:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/53765.pdf>

Zuckermarkt Schweiz: Drohender Staatseingriff mit Kollateralschaden

In der Schweiz droht die überhastete Einführung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker ab 1. Januar 2019. Für die Schweizer Nahrungsmittelhersteller hätte diese überraschende Massnahme eine spürbare Verteuerung der Produktion in der Schweiz zur Folge. Diese kämen zu den Herausforderungen aus der gleichzeitigen Abschaffung der Zollrückerstattungen für Milchgrundstoffe hinzu. Statt neue Grenzschutzmauern aufzubauen, sollte möglichst rasch eine unabhängige und umfassende, kritische Überprüfung des Zuckermarkts an die Hand genommen werden.

UF – Kürzlich führte das Bundesamt für Landwirtschaft bei den interessierten Kreisen eine Konsultation zu einer zeitnahen und befristeten Stützung der inländischen Zucker-

herstellung durch. Die Vorschläge kamen für die Zucker verarbeitende Branche überraschend. Bei der vorgesehenen Stützung geht es um einen 4-Punkte-Plan, den die Bundesverwaltung auch der Wirtschaftskommission des Nationalrats (WAK-N) anlässlich der Beratungen zur parlamentarischen Initiative 15.479 Bourgeois zur Rentabilität der Zuckerproduktion in der Schweiz vorlegte. Der Plan umfasst folgende Punkte:

1. Auflösung eigens dafür gebildeter Reserven durch die Schweizer Zucker AG,
2. temporäre Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben von Fr. 1'800 auf Fr. 2'100 für die Dauer von 3 Jahren ab 1.1.2019,
3. temporäre Erhöhung des Grenzschutzes für Zucker für die Dauer von 3 Jahren auf die Weise, dass die Grenzabgabe ab 1.1.2019 mindestens 70 Franken pro Tonne beträgt,
4. Erstellung einer unabhängigen Studie zum Optimierungspotenzial der Schweizer Zuckerproduktion und die Umsetzung von deren Ergebnissen.

Kurzfristiger Hintergrund

Hintergrund der Konsultation ist die parlamentarische Initiative Bourgeois zur Rentabilität der Zuckerproduktion in der Schweiz. Die Initiative will die Rentabilität der inländischen Zucker- und Zuckerrübenproduktion sicherzustellen. Als Instrument schlägt sie eine Anpassung des Grenzschutzes für Zucker vor, sodass für diesen ein Mindestpreis resultiert. Zur Begründung wird auf eine Änderung der Zuckermarktordnung in der

EU (Abschaffung Quotenregelung und Exportbeschränkung) und die Wechselkursentwicklung verwiesen. Die Änderung der Zuckermarktordnung führt in der EU zu einem Rückgang des Zuckerpreises, wobei allgemein mit einem Wiederanstieg innerhalb der nächsten 1-3 Jahre gerechnet wird.



Mit Stichtagsende des Präsidenten die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat es die parlamentarische Initiative Bourgeois knapp über die Hürde der Vorprüfung geschafft. Die erstberatende Wirtschaftskommission des Nationalrats (WAK-N) hat damit grünes Licht für die Ausarbeitung eines Umsetzungsvorschlags auf Gesetzesebene erhalten, wozu sie eine Subkommission eingesetzt hat.

Die knappe Zustimmung der WAK-S im Vorprüfungsverfahren erfolgte mit der Aufforderung an die WAK-N, diese solle prüfen, ob der in der parlamentarischen Initiative beschriebene Weg tatsächlich der richtige sei. Dies, nachdem die WAK-S verschiedentlich verlauten liess, dass das Instrument des Grenzschutzes ungeeignet sei.

Mögliche Verwendung von Reserven aus früheren Erlösen

Eine erste naheliegende Massnahme für die Überbrückung der Zeit, während welcher tiefe EU-Preise auch zu tiefen Preisen in

der Schweiz führen können, ist die Nutzung von dafür gebildeten Reserven. Der 4-Punkte-Plan des BLW sieht denn auch die "Auflösung eigens dafür gebildeter Reserven" durch die Schweizer Zucker AG (SZU) vor. Allerdings geben die in die Konsultation geschickten Unterlagen keine Auskunft darüber, wie hoch die entsprechenden Beträge sind. In der Jahresrechnung 2017 der SZU figurieren jedenfalls Reserven und Rückstellungen von mehreren Dutzend Millionen Franken, u.a. eine Rückstellung "Restrukturierungen Zuckermarktordnung" in Höhe von über CHF 36 Mio. bei flüssigen Mitteln von rund CHF 100 Mio. Dies geht einher mit einer gesunden, relativ hohen Eigenkapitalquote. Diese Zahlen lassen darauf schliessen, dass ein Polster zur Überbrückung eines vorübergehend herausfordernden Marktumfelds vorhanden ist. Über frühere Verkaufserlöse dürfte dieses Polster grösstenteils von den Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie, welche 85% des Schweizer Zuckers abnehmen, und im Übrigen von den Konsumentinnen und Konsumenten finanziert worden sein. Damit haben die Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten bereits eine Vorfinanzierung geleistet. Vor einer grenzschutzbedingten Verteuerung des Zuckers sollte zuerst dieses Polster für den ihm zugewiesenen Zweck verwendet werden.

Mögliche vorübergehende Rübenimporte

In der Ostschweiz weichen Rübenpflanzler häufiger auf andere Kulturen aus, während sich die Zuckerrübenfläche in der Westschweiz gut entwickelt. Ein Teil des Rückgangs des Zuckerrübenanbaus in der Ost-

schweiz kann offenbar durch Rüben aus dem nahen Deutschland kompensiert werden. Somit besteht eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit zur Auslastung der Fabrik in Frauenfeld. Ob dafür Schweizer oder deutsche Rüben verwendet werden, sollte – mit Blick darauf, dass vorliegend eine zeitlich befristete Massnahme zur Diskussion gestellt wird – keine Rolle spielen.

Finanzierung von Pflichtlagern und Exporten in Nicht-EU-Staaten

Bei den Grenzabgaben auf Zucker handelt es sich seit einigen Jahren ausschliesslich um Garantiefondsbeiträge (GFB), welche von der mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Genossenschaft reservesuisse administriert werden. Mit den GFB werden Pflichtlager sowie Rückerstattungen bei Exporten in Nicht-EU-Länder finanziert. Bei Beidem gibt es relevante Probleme, die in den Konsultationsunterlagen unerwähnt bleiben. So weist der Fonds für die Pflichtlagerfinanzierung seit einigen Jahren "infolge hoher Inlandproduktion und daraus resultierenden geringen Nettoimporten" ein strukturelles Defizit auf (Geschäftsbericht reservesuisse 2017). Die Schweizer Zucker AG hat die Zuckerproduktion in der vergangenen Dekade tatsächlich tendenziell erhöht und 2014 mit einer Produktion von 300'000 Tonnen Zucker sogar Rekordmarken gesetzt. Die Schweizer Produktion ist aus Rücksicht auf die Landwirtschaft von der Pflicht zur Mitfinanzierung der Pflichtlager ausgenommen. Eine höhere Inlandproduktion führt deshalb bei gleich bleibenden Grenzabgabesätzen zu

tieferen Einnahmen für die Pflichtlagerfinanzierung.

Hinzu kommt, dass umfangreiche finanzielle Mittel aus Importabgaben zur Finanzierung eines spezifischen Exportmodells benötigt werden. Dabei wird die Ausfuhr von Schweizer Zucker in Energy-Drinks ohne Herkunftsangabe (d.h. ohne "Swissness") in Nicht-EU-Staaten auf Weltmarktniveau verbilligt. Dies führt dazu, dass 75% der in verarbeiteten Nahrungsmitteln exportierten Zuckermengen in Nicht-EU-Staaten exportiert wird (Bericht des Bundesrats vom 30. August 2017, Geschäftsbericht reservesuisse 2017). Dieses Modell wird mit Importabgaben finanziert

Die Ausgangs- und Interessenlage ist damit weit komplexer als die Situation, wie sie in den Konsultationsunterlagen des BLW aufgezeigt wird. Eine Gesamtdarstellung wäre dringend nötig, bevor über staatliche Massnahmen entschieden wird. Bei isolierter Betrachtung droht eine Multiplikation schädlicher Folgen von staatlichen Eingriffen. So dürfte der Druck zur Einführung eines generellen Importnachweises als Voraussetzung für die Auszahlung von Zollrückerstattungen rasch zunehmen. In Kombination mit der vom BLW vorgeschlagenen grenzschutzbedingten Verteuerung des Zuckers würde dies Exporteure von typischen Schweizer Traditionsprodukten aber doppelt negativ treffen.

Langfristige politische Einordnung

Wichtig ist die langfristige politische Einordnung der vorgeschlagenen

Änderungen. Dazu ist ein Rückblick ins Jahr 2004 nötig. Mit den Bilateralen II wurde damals der gegenseitige Freihandel mit der EU für Zucker in Verarbeitungsprodukten eingeführt. Dabei vereinbarten die Schweiz und die EU den gegenseitigen Verzicht auf die Erhebung von Importabgaben und das Zahlen von Ausfuhrbeiträge auf Zucker in verarbeiteter Form (sog. "Doppel-Null-Lösung"). Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Nachteilen für die Schweizer Nahrungsmittelhersteller wurde als Begleitmassnahme festgelegt, dass auch der Zuckerpreis in der Schweiz nicht mit Grenzschutzmassnahmen über den Zuckerpreis in der EU angehoben wird. In der entsprechenden Botschaft aus dem Jahr 2014 zu Händen des Parlaments hielt der Bundesrat dazu ausdrücklich fest:

"Diese Lösung hat zur Konsequenz, dass der Zuckerpreis in der Schweiz zumindest für Verarbeitungszucker demjenigen in der EU entsprechen muss, um Wettbewerbsnachteile für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie zu verhindern. Falls infolge einer Reform der EU-Zuckermarktordnung (...) das Preisniveau in der EU sinkt, wird auch in der Schweiz die Zuckermarktordnung entsprechend angepasst werden müssen."

Vor diesem Hintergrund legte der Bundesrat in der Agrareinfuhrverordnung fest, dass die Grenzabgaben für Zucker nicht höher sind als die Differenz zwischen Weltmarktpreis (zu welchem Zucker aus der EU exportiert wird) und dem EU-Marktpreis.

Folgen von Änderungen der EU-Zuckermarktordnung als Teil des Gesamtpakets akzeptiert

Bundesrat und Parlament waren sich im Rahmen der Verabschiedung der Bilateralen II der Folgen einer künftigen Änderung der EU-Zuckermarktordnung bewusst. Dies illustrieren u.a. folgende Zitate aus der damaligen Diskussion in den Eidgenössischen Räten wie z.B.: *"Für Zucker in verarbeiteten Produkten wird der Freihandel eingeführt. Das hat zur Folge, dass die Zuckermarktordnung der Schweiz an die Zuckermarktordnung der EU gekoppelt ist"* (NR Müller) oder: *"Wenn die EU die Zuckermarktordnung anpasst, dann muss die Schweiz, wenn sie hier keine Nachteile erleiden will, ihre Zuckermarktordnung ebenfalls anpassen."* (SR Maissen). Der in der Begründung zur parlamentarischen Initiative Bourgeois gemachte Verweis, dass der Entscheid "aufgrund der Marktlage 2005" gefällt wurde, geht damit ebenso an der Sache vorbei wie die Aussage, die EU hätte mit der Änderung der Zuckermarktordnung die Spielregeln einseitig geändert.

Drohender Schaden für Rechts- und Planungssicherheit

Die Politik hat anlässlich der Verabschiedung der Bilateralen II im Rahmen eines breit abgestützten Pakets wichtige Spielregeln für die Schweizer Hersteller definiert. Diese Spielregeln fanden im Parlament ausnahmslos Unterstützung und wurden in der Agrareinfuhrverordnung ausdrücklich festgelegt. Sollten diese Spielregeln nun im Nachhinein auf Druck der pa.Iv. Bourgeois und der WAK-N zu Lasten unserer Unternehmen geän-

dert werden, würde das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen in der Schweiz leiden. Das wäre Gift für die Rechts- und Planungssicherheit des Produktionsstandorts.

Gefahr der Stärkung von Kritik an den Bilateralen Verträgen

Die Marktöffnung für Zucker in Verarbeitungsprodukten im Rahmen der Bilateralen II war wichtig für exportorientierte Unternehmen, erhöhte aber den Importdruck auf in-landmarktorientierte Unternehmen. Insbesondere war und ist es wichtig, dass der Bundesrat sich bislang bei seiner Zusicherung behaftet liess, den Zuckerpreis in der Schweiz nicht mit Grenzabgaben über den EU-Preis hinaus zu verteuern. Würde der Bundesrat sich nun plötzlich nicht mehr daran gebunden fühlen, dürfte dies neue Kritik an Handelsverträgen provozieren.

Nachteile für KMU

In den Konsultationsunterlagen wird auf die Gefahr hingewiesen, dass die Monopolistin für Schweizer Zucker bei einer Erhöhung der Grenzschutzabgaben die Preisdifferenzierung nach Kunden verstärken könnte. Diese Gefahr ist realistisch. Aufgrund der Monopolstellung liegt die Wahrscheinlichkeit der Verstärkung dieses Verhaltens nahe. Dies ginge vor allem zu Lasten der Schweizer KMU, von denen es in der Nahrungsmittelbranche eine Vielzahl hat.

Treu und Glauben und Gleichbehandlung der Marktakteure

Die Erhöhung der Grenzabgaben per 1. Januar 2019 würde in vielen

Fällen zu einer Verteuerung von Zuckerimporten gegenüber den im Zeitpunkt der Kontrahierung geltenden Rahmenbedingungen führen. Der Grund liegt darin, dass der Mindestgrenzschutz für die Marktakteure überraschend käme, wie auch in den Konsultationsunterlagen ausgeführt wird. Mit dem Fehlen einer angemessenen Übergangsfrist stellte sich die Frage nach einem allfälligen Verstoß gegen das Vertrauensprinzip. Sollten sodann die kurzfristige Massnahme mit der börsenkotierten SZU und ggf. mit einem Teil von deren Aktionären, aber nicht mit den übrigen Zuckeranbietern in der Schweiz und den übrigen Aktionären vorbesprochen worden sein, stellten sich unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Marktakteure und der Aktionäre möglicherweise auch einige heikle rechtliche Fragen.

Statt Grenzabgaben-Erhöpfung: Unabhängiges Gutachten dringend nötig

Insgesamt zeigt sich kein genügend klares Bild vom geltend gemachten Problem in der Schweizer Zuckerwirtschaft. Was sich aber klar zeigt sind die Gefahren und kontraproduktiven Auswirkungen einer überhasteten Erhöhung des Grenzschutzes für Zucker. Als derzeit wichtigste Massnahme drängt sich eine unabhängige Expertise auf. Diese sollte nicht nur auf Optimierungspotenziale in der Zuckerherstellung fokussieren, sondern die gesamte Zuckerwirtschaft analysieren und Anknüpfungspunkte für eine zukunftsfähige Zuckerbranche aufzeigen. Bei der Begleitung der Studie sollten alle relevanten Marktakteure eingebunden werden.

EU-Agrarkommissar gegen staatliche Eingriffe im Zuckermarkt

Die EU-Kommission spricht sich gegen staatliche Eingriffe im Zuckermarkt aus. Ein in Aussicht gestellter Produktionsrückgang soll nach der Abschaffung der Zuckerquoten im vergangenen Jahr Entlastung schaffen.

UF – Mit Blick auf den Rückgang der Preise auf dem europäischen Zuckermarkt haben verschiedene Mitgliedstaaten von der EU Kommission das Ergreifen von Massnahmen zur Marktstützung zu Gunsten der Zuckerbranche verlangt. EU-Agrarkommissar Phil Hogan hat sich aber dagegen ausgesprochen.

Unterschiedliche Sichtweisen in den EU-Ländern

Bei den EU-Mitgliedstaaten, welche die Forderung nach einem Eingriff der EU-Kommission stellten, handelt es sich hauptsächlich um südliche Länder unter der Leitung Italiens. Andere Länder wie Deutschland, Dänemark und die Slowakei sind gegenüber Markteingriffen hingegen kritisch eingestellt. EU-Agrarkommissar Phil Hogan hat sich schliesslich gegen die Anwendung von Marktstützungsinstrumenten ausgesprochen. Diese hätten keinen Effekt auf die Marktsituation, seien aber mit hohen Kosten für den europäischen Steuerzahler verbunden.

Produktionsrückgang wichtiger Akteure angekündigt

Agrarkommissar Hogan gab zu verstehen, dass er zwar die schwierige

Situation der europäischen Zuckerproduzenten verstehe. So lagen die EU-Zuckerpreise im August auf einem Rekordtief von etwa 350 Euro pro Tonne. Er erwähnte aber auch, dass die schlechte Rübenernte mit knapp zehn Prozent tieferen Erträgen als im Vorjahr zu einer gewissen Entlastung auf der Angebotsseite führen werde. Zudem hätten für den EU-Zuckermarkt wichtige Akteure in Frankreich, in Holland und in Grossbritannien einen Rückgang der Produktion in Aussicht gestellt. Auch dies schaffe Entlastung und zeige, dass nach der Abschaffung der Zuckerquoten im vergangenen Jahr der Markt beginne, zu wirken.

Palmöl: Differenzierte Betrachtung tut not

Mit Blick auf die Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Indonesien sowie Malaysia wurde Palmöl in den letzten Wochen zum Gegenstand einer kontroversen politischen Debatte. Doch eine genauere Betrachtung offenbart, dass Palmöl nicht von vorneherein verteufelt werden sollte.

UF – Im Zusammenhang mit den noch laufenden Verhandlungen im Rahmen der EFTA zu Freihandelsabkommen mit den beiden weltweit grössten Palmölherstellern – Malaysia und Indonesien – wurden gleich vier Vorstösse in den eidgenössischen Räten eingereicht, welche eine Streichung des Palmöls aus den Verhandlungen verlangen. Der Ständerat hat Ende September drei der vier Vorstösse abgelehnt, verlangt aber mit einer Motion vom

Bundesrat, dass er das Schweizer Rapsöl schützen und nachhaltiges Palmöl fördern soll.

Ein Ausschluss von Palmöl aus den Verhandlungen ist nicht zielführend

Weil Palmöl das Hauptexportprodukt der beiden Länder ist, würde ein Ausschluss von Palmöl faktisch das Aus für die Verhandlungen mit Malaysia und Indonesien bedeuten, wie Bundesrat Johann Schneider-Amann in der Ständeratsdebatte betonte. Damit wäre aber noch kein Regenwald gerettet. Denn die Schweizer Importmenge von 0.03% der weltweiten Gesamtpalmölproduktion, wovon wiederum 60% aus den beiden Ländern stammen, ist äusserst gering. Ausserdem stammt beinahe 100% des in die Schweiz importierten Palmöls aus nachhaltiger, zertifizierter Produktion. Die Nachfrage nach diesem Palmöl ist weltweit aber tief, was sich in den Preisen niederschlägt. Würde die Schweiz Palmölimporte aus den beiden Ländern diskriminieren, sänke der Anreiz zur Produktion von zertifiziertem Palmöl zusätzlich.

Substitution einheimischer Öle unrealistisch

Bei den Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten geht ein allgemeiner Trend hin zu regionalen, einheimischen Rohstoffen. Eine Substitution von einheimischen Ölen durch importiertes Palmöl würde kaum goutiert. Mit Blick auf die aktuellen Preise für Palmöl würde ein Freihandelsabkommen auch in wirtschaftlicher Hinsicht kaum als Treiber für einen Wech-

Unternehmenshaftung

sel von einheimischen Ölen auf Palmöl wirken. Eine Substitution einheimischer Öle durch Palmöl als Folge des Abschlusses von Freihandelsabkommen mit Malaysia und Indonesien wäre somit kein realistisches Szenario. Andererseits ist eine Verwendung von anderen Ölen als Palmöl aber nicht in allen Produkten möglich. Eine künstliche Verteuerung der Palmölimporte aus den beiden Ländern würde deshalb lediglich dazu führen, dass die Rohstoffkosten für jene Produkte, welche nicht ohne Weiteres auf Palmöl verzichten können, künstlich erhöht würden.

Indonesien und Malaysia stellen mit ihren rund 300 Millionen Einwohnern einen interessanten Absatzmarkt für die hiesige Exportindustrie dar. Ein Ausschluss von Palmöl und ein damit verbundener Abbruch der Verhandlungen würde einen besseren Zugang zu den Märkten in den beiden Ländern verwehren. Dies dürfte auch nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft sein. Auch deren Produkte gehen zu einem erheblichen Teil in den Export, einfach in verarbeiteter Form.

Ausblick

Da eine Ausklammerung der wichtigsten Exportgüter der beiden Länder wohl zu einem Abbruch der Verhandlungen führen und so die Schweiz Bestrebungen für eine nachhaltigere Palmölproduktion aus der Hand geben würde, schlägt die zuständige Kommission des Ständerats einen Mittelweg vor. Diese Motion würde den Bundesrat verpflichten, in den Freihandelsabkommen mit Indonesien und Malaysia keine Konzessionen für Palmöl zu

machen, welche die einheimische Ölsaatenproduktion gefährden. Vielmehr soll der Bund stufenweise vorgehen. Als nächstes wird der Nationalrat die Kommissionsmotion behandeln.

Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"

Der vom Nationalrat beschlossene indirekte Gegenvorschlag zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative wird in den nächsten Monaten durch eine Subkommission der Rechtskommission des Ständerats einer Prüfung unterzogen. Dabei sollen auch Anhörungen von Wissenschaft, Wirtschaft und Initiativkomitee berücksichtigt werden, welche die Kommission im August durchführte. Die fial lehnt weiterhin sowohl die Initiative als auch den Gegenentwurf in der vorliegenden Form ab.

UF – Am 14. Juni 2018 beschloss der Nationalrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" (Unternehmens-Verantwortungs-Initiative, UVI). Die Rechtskommission des Ständerats (RK-S) ist am 5. Oktober 2018 auf den Gegenentwurf eingetreten und wird diesen in den nächsten Monaten einer Prüfung unterziehen.

Berücksichtigung der Anhörungen

Die Rechtskommission des Ständerats (RK S) führte im August 2018

Anhörungen von Vertretern der Wissenschaft und der Wirtschaft sowie des Initiativkomitees durch. In ihrer Oktober-Sitzung beschloss die Kommission, auf den indirekten Gegenentwurf des Nationalrats einzutreten. Für die weiteren Arbeiten wurde eine Subkommission gegründet. Diese soll bis im ersten Quartal 2019 in Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung den vom Nationalrat verabschiedeten Text des indirekten Gegenentwurfs prüfen. Dabei sollen die im August durchgeführten Anhörungen berücksichtigt werden.

Vorgezogene Umsetzung der Initiative

Im Vorfeld zur Abstimmung in der Grossen Kammer hatten die Initianten angekündigt, die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" zurück zu ziehen, wenn der von der damals vorberatenden Kommission beantragte Gegenvorschlag unverändert verabschiedet und kein Referendum ergriffen werde. Dementsprechend wurde der vom Nationalrat beschlossene Gegenvorschlag so ausgestaltet, dass er nur bei einem Rückzug der Initiative in Kraft treten würde. Allerdings nimmt der Gegenvorschlag praktisch alle Anliegen der UVI auf, wenn zum Teil auch mit Massnahmen in abgeschwächter Form. Damit hat der Gegenvorschlag bis zu einem gewissen Grad den Charakter einer vorgezogenen Umsetzungsgesetzgebung.

Gegenvorschlag mit erheblichen Mängeln

Die fial lehnt nebst der Initiative auch den Gegenvorschlag des Nationalrats ab, weil er in der vorliegen-

fial-Agenda

den Form das grundsätzlich falsche Konzept der Initiative übernimmt. Vor allem der KMU-feindliche und Unsicherheit verursachende Geltungsbereich sowie die übertriebenen Haftungsbestimmungen sind problematisch. Letztere würden zu einer Umkehrung der Beweislast in grenzüberschreitenden Fällen und damit zu schwierigen Rechtsunsicherheiten führen. Auch die im Gegenentwurf vorgesehene flächendeckende gesetzliche Sorgfaltspflicht ohne Beschränkung auf risikobehaftete Tätigkeiten wäre in der Beurteilung der fial nicht sachgerecht.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Donnerstag, 29. November 2018

Symposium Bio 2018: Klasse und Masse, Kursaal, Bern

<http://www.bio-inspecta.ch/upload/dokumente/Symposium-bio.pdf>

Donnerstag, 29. November 2018 und Montag, 3. Dezember 2018

Jahresanlässe des CC Industrie & Gewerbe 2018, Zürich bzw. Lausanne

<https://www.vsa.ch/fachbereiche-cc/industrie-gewerbe/infos-workshops/> (Zürich)

<https://www.vsa.ch/fr/domaines-cc/industrie-artisanat/infosworkshops/> (Lausanne)

Dienstag, 15. Januar 2019

SVI/JIG Tagung "Anforderungen an die Lebensmittelverpackung der Zukunft", Priora Business Center, Glattbrugg

<https://www.svi-verpackung.ch/de/Veranstaltungen/Anforderungen-an-die-Lebensmittelverpackung-der-Zukunft>

Impressum

fial Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel - Industrien

Redaktion:

Urs Furrer (UF)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Lorenz Hirt (LH), Luca Fässler (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99
muenzgraben@fial.ch

Thunstrasse 82, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch